



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Globasnitz vom 06.6.2017, AZ 851-1/2017-5, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden. (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998; i.d.g.F. und auf Grund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016,, in Verbindung §§ 24 und 25 des Gemeindekanalisationsgesetzes, K-GKG, LGBl. 62/1999, idgF., wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung und Geltungsbereich

(1) Für die Bereitstellung und Benützung der Gemeindekanalisationsanlage in Globasnitz wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird geteilt als Bereitstellungs- und Benützungsgebühr ausgeschrieben.

(2) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Gemeinde Globasnitz mit gesonderter Verordnung festgelegten Kanalisationsbereich.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

Die Kanalgebühr setzt sich aus einer Gebühr für die Bereitstellung der Kanalisationsanlage der Gemeinde für die Sammlung, Ableitung, Behandlung und schadlose Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und für die Möglichkeit ihrer Nutzung (Bereitstellungsgebühr) und einer Gebühr für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage (Benützungsgebühr) zusammen.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

(1) Für die Bereitstellung und die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage ist für jene Gebäude, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind, oder für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde, eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.

(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr beginnt mit dem der Möglichkeit des Anschlusses bzw. der Benützung der Kanalisationsanlage nachfolgenden Monatsersten. Ist die Bereitstellungsgebühr nur für einen Teil eines Kalenderjahres zu entrichten, beträgt diese je Kalendermonat ein Zwölftel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

§ 4

Höhe der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt:
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit

Ab 01.7.2017	EUR 160,00 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2018	EUR 163,20 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2019	EUR 166,46 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2020	EUR 169,79 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2021	EUR 173,19 inkl. 10% USt.

Die Bewertungseinheiten sind laut der Anlage zum Kärntner Gemeindekanalisationsgesetz zu ermitteln.

§ 5

Benützungsgebühren

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des tatsächlich bezogenen Wasserverbrauchs in m³ mit dem Gebührensatz gemäß § 6 dieser Verordnung.

(2) Der tatsächlich bezogene Wasserverbrauch muss über einen geeichten Wasserzähler, welcher gemäß dem Maß- und Eichgesetz – MEG BGBl.Nr. 152/1950, idgF., geeicht ist und welcher alle fünf Jahre wiederkehrend zu eichen ist, ermittelt werden. Eine Ausnahme hiervor ist lediglich gemäß Abs. 3 möglich.

(3) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels eines geeichten Wasserzählers ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, idgF.).

(4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, ist auf Antrag des Gebührenpflichtigen die verbrauchte Wassermenge, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht wurde, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die bei der Kanalgebührenberechnung abzuziehende Wassermenge ist mittels solcher Zähler nachzuweisen, die gemäß dem Maß- und Eichgesetz - MEG, BGBl. Nr. 152/1950, idgF., geeicht sind. Kann dieser Nachweis nicht erbracht werden, erfolgt kein Abzug bei der Kanalgebührenberechnung. Der Gebührenpflichtige ist demnach als Verwender eines eichpflichtigen Maßgerätes (Zähler) verpflichtet, den Zähler alle fünf Jahre durch einen neuen, geeichten Zähler zu ersetzen.

§ 6

Höhe des Gebührensatzes

Der Gebührensatz für die Einleitung von Schmutzwässern beträgt

Ab 01.7.2017	EUR 2,10 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2018	EUR 2,14 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2019	EUR 2,18 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2020	EUR 2,23 inkl. 10% USt.
Ab 01.1.2021	EUR 2,27 inkl. 10% USt.

§ 7 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Kanalgebühr nach § 1 sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder befestigten Flächen verpflichtet.

§ 8
Festsetzung der Abgabe

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsg Gebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

§ 9
Fälligkeit der Abgabe

(1) Die Kanalgebühren, laut endgültiger Abrechnung, sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

(2) Der halbjährliche Akontobetrag hinsichtlich der Gebühren ist jeweils bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres fällig.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Der Bürgermeister:

(Bernhard Sadovnik)



Angeschlagen am: 07.6.2017

Abgenommen am: 29.6.2017